



Herzlich willkommen !

QUELLENSTEUERABRECHNUNG PER MAUSKLIICK AN DIE KANTONE

Das neue Quellensteuerverfahren

13. März 2014 - Bern

KREUZBERN
hotel/restaurant/kongress



- ▀ **Wer sind wir?**
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Madeleine Schneeberger
- ▀ «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Thomas Müller
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury



- ▀ Lösungsanbieter für kleinere KMU
- ▀ Pionier seit 1978
- ▀ 20 Mitarbeiter
- ▀ Sitz in Yverdon-les-Bains

Cresus[®]

25 000



Cresus[®]

Cresus[®] DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

Faktura

Branchenübergreifend, für Klein- und Mittel-
Unternehmen, Handwerker, Einzelhändler, Dienstleister, Vereine

Windows 8
Compatible

an-fo-cto mit PostFinance

PostFinance
www.postfinance.ch

EPSITEC SA
www.cresus.ch

Cresus[®] DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

Finanzbuchhaltung

Branchenübergreifend, für KMU und Kleinbetriebe,
selbstständige, Handwerker, Freiberufler,
Vereine, Privatpersonen usw.

Mac

EPSITEC SA
www.cresus.ch

Cresus[®] DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

Lohnbuchhaltung

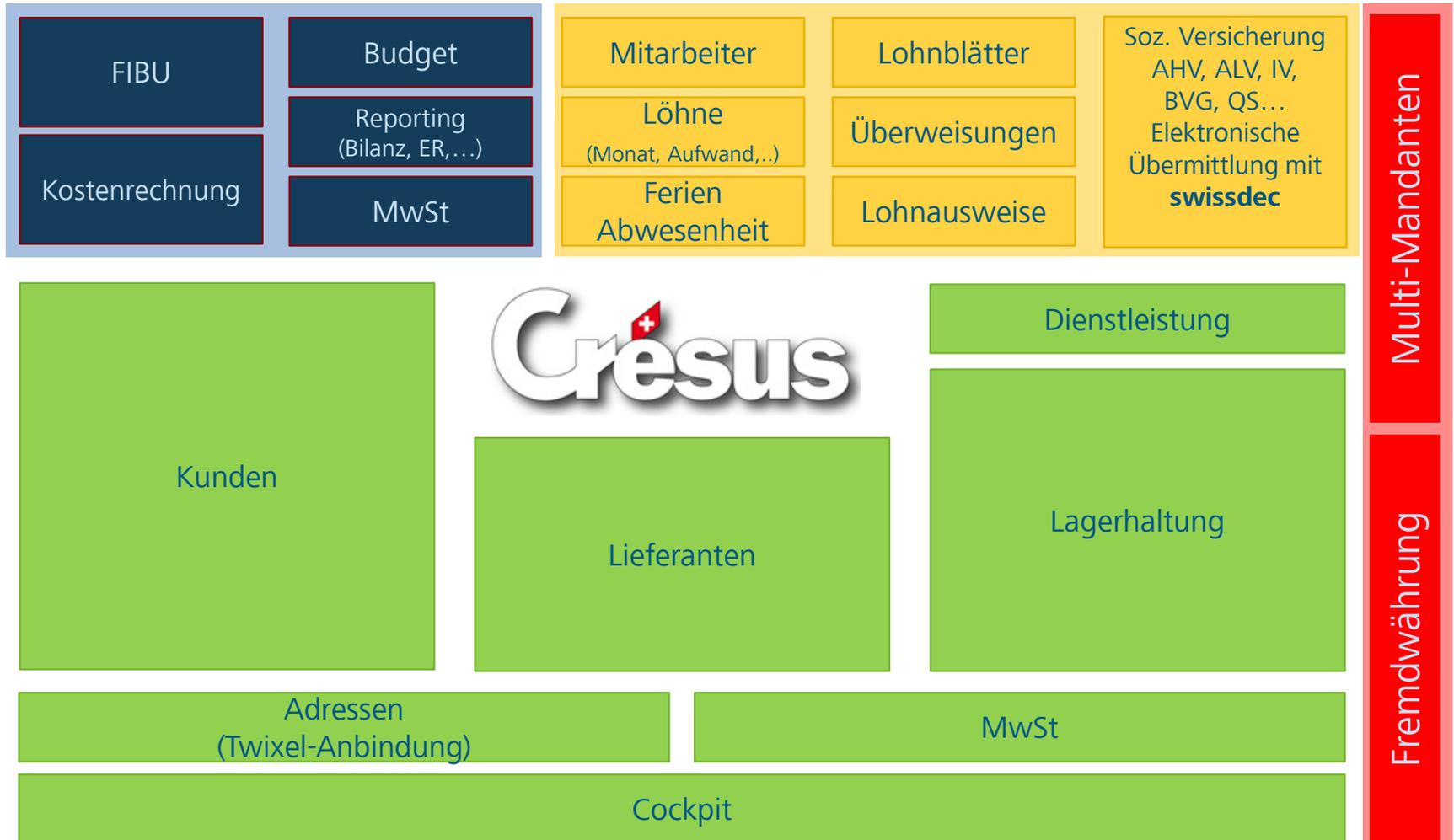
Branchen-übergreifend, für KMU und Kleinbetriebe

Windows 8
Compatible

swissdec
certified

Von der suva
empfohlen

EPSITEC SA
www.cresus.ch





Hotline & technischer Support



Schulung und Vermittlung von Fachwissen



Individuelle und spezielle Entwicklungen



Analyse und Projektmanagement

www.cresus.ch

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

info@cresus.ch

Empfohlen
von der **suva**

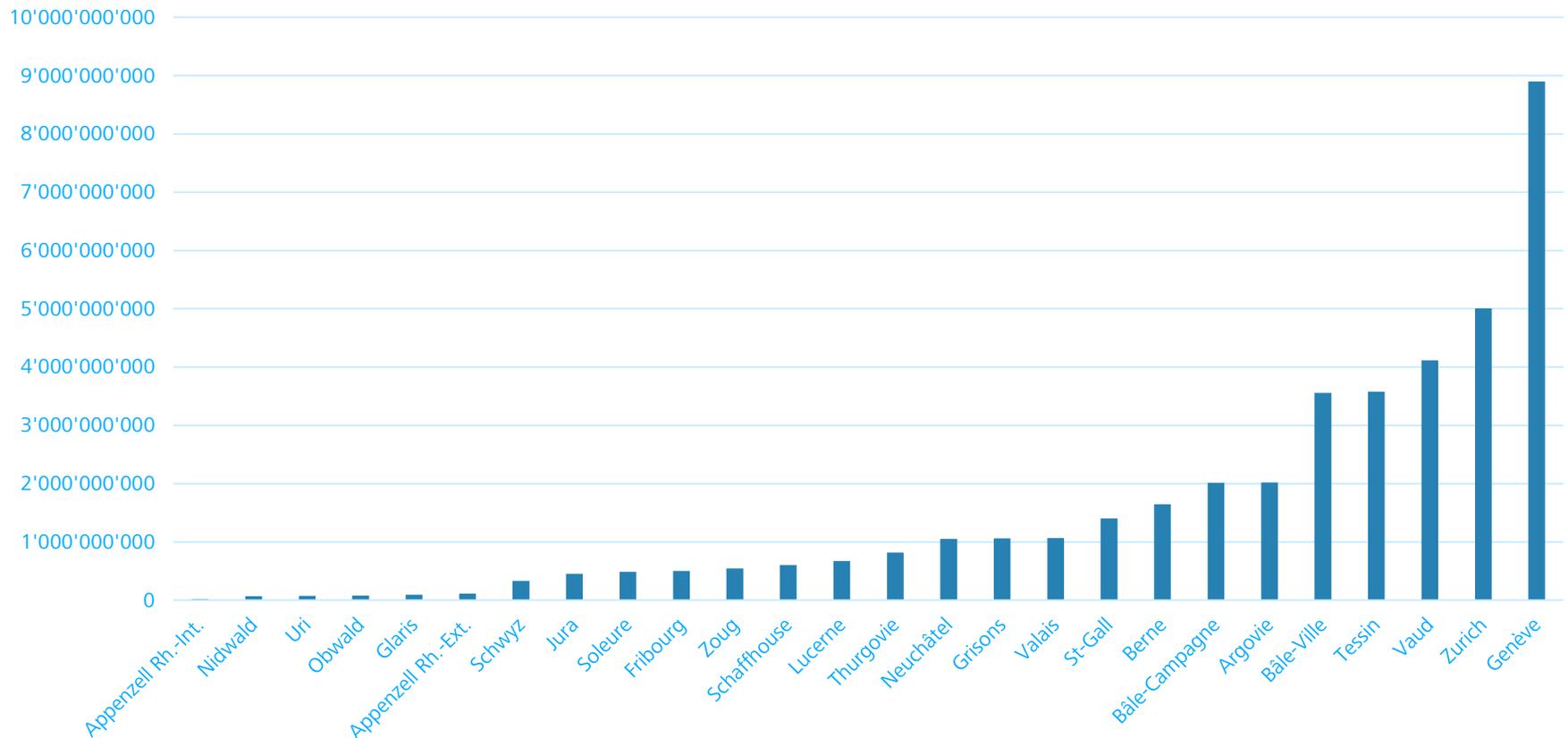
Empfohlen vom **SKV**
Schweizerischer
KMU Verband



swiss made
software



QS - Lohnsumme pro Kantonen



Quelle: BFS – Base 2010

- Wer sind wir?
- **«Das neue Quellensteuerverfahren»**
Madeleine Schneeberger
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Thomas Müller
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury

das neue Quellensteuerverfahren

Neuerungen ab 01.01.2014



Madeleine Schneeberger
Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Steuerverwaltung Kanton Bern

Themenübersicht



- **Elektronisches Meldeverfahren Quellensteuer (ELM QST)**
- **Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014**
- **Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens**

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Allgemeine Informationen

- zertifizierte Lohnsoftware
- Aufbereitung der QST-Daten aus der Lohnbuchhaltung
- elektronische Abrechnung der aufbereiteten QST-Daten
- monatliche Abrechnungspflicht
- einheitlicher Abrechnungsprozess
- direkte Rechnungsstellung durch anspruchsberechtigten Kanton
- schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen





Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)



Verfahren bei Abrechnung über ELM

- Meldung von Neuanstellungen oder Mutationen erfolgt direkt über den Abrechnungsprozess (keine separaten Mutationen mehr notwendig)
- Korrekturen werden ebenfalls direkt über die Abrechnungen gemeldet
- direkte Abrechnung mit dem jeweils bezugsberechtigten Kanton (bei ausserkantonalen Pflichtigen bitte vorher die Kundennummer beim entsprechenden Kanton abklären)

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Vorkehrungen Arbeitgeber (SSL)

- Kontaktnahme mit Lohnsoftwarhersteller
- Entscheid, ob eine ELM zertifizierte Software zu erwerben ist
- Unabhängig vom Verfahren (ELM- oder Papierabrechnung) muss die Lohnsoftware fähig sein, ab 1. Januar 2014 die neuen Tarife einzulesen und verarbeiten zu können
- Informationsschreiben durch die Kantone



Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Ausgangslage:

- Die Einführung von ELM Quellensteuer bedingt die schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuer-Tarife.
- Vereinheitlichung bezüglich Bezeichnung und Anwendung
- Jedoch keine Vereinheitlichung bezüglich der Steuerbelastung
- Anpassung der Quellensteuerverordnung des Bundes am 25.02.2013
- Alle Kantone haben sich zur Umsetzung verpflichtet
- Inkrafttreten der neuen Tarife per 01.01.2014



Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Neue Tarifstruktur:

Die vereinheitlichten Tarife erhalten in der ganzen Schweiz eine einheitliche Struktur.



— Sie enthalten immer drei Elemente:

A Tarifbezeichnung

0 Anzahl zulässiger Kinderzulagen

Y/N Information über die Zugehörigkeit einer
Landeskirche

Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Neue Tarifbezeichnungen



Tarif A	für Alleinstehende
Tarif B	für verheiratete Alleinverdienende
Tarif C	für doppelverdienende Ehegatte
Tarif D	für Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte
Tarif E	für das vereinfachte Abrechnungsverfahren (BGSA)
Tarif F	für doppelverdienende Grenzgänger aus Italien
Tarif H	für Halbfamilien (Alleinerziehende)
Tarif L-P	für korrespondierende Verhältnisse bei echten deutschen Grenzgängern (4.5%)

Je nach Kanton noch weitere Tarifbezeichnungen für Kapitalleistungen, Renten, Verwaltungsräte etc., die nicht durch neue QStV vereinheitlicht sind.

Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Neue Tarifanwendungen

Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinder für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen
Einelternfamilien => Tarif H

Tarif B für verheiratete Personen, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist
unveränderte Anwendung

Tarif C für verheiratete Personen, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind
Neu ist der Tarif C für Ehemann und Ehefrau gleich. Tarif gilt auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird



Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Neue Tarifanwendungen

Tarif D für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder Ersatzleistungen

Nebenerwerb liegt vor, wenn Person selbst noch über einen anderen, höher entlohten Erwerb verfügt. Beschränkung der Arbeitszeit und des monatlichen Bruttoeinkommens gelten nicht mehr.

Tarif H Für verheiratete Personen mit Kindern für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen

Elternteil, welcher die Kinderzulagen ausbezahlt erhält

Tarif E für Einkünfte, die über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet werden

unveränderte Anwendung



Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Neue Tarifanwendungen

Tarife L-P analog der genannten Anwendungen, jedoch mit der Begrenzung auf 4.5% gemäss DBA-DE



Berechnung der Tarife

- Berechnung der Tarife erfolgt mit Ausnahme des Tarifs C genau gleich wie heute.
- Tarif C wird neu für Mann und Frau gleich berechnet. Die Einkommensverhältnisse werden mit 50:50 berücksichtigt. Die Abzüge werden entsprechend aufgeteilt. Das Zweiteinkommen wird auf CHF 5'425.00 plafoniert.

Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Anzahl Kinderabzüge?

- Anzahl der zulässigen Kinderabzüge richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen
 - Weltweit darf ein Kind nur einmal steuerlich geltend gemacht werden
 - Um zu verhindern, dass ein Kind mehrmals steuerlich berücksichtigt wird, wird auf die Anzahl voller Kinderzulagen abgestützt (Bsp. Konkubinatspaare, bei internationalen Verhältnissen)
-
- Die Arbeitgebenden stützen sich bei der Tarifwahl auf die Kinderzulagen
 - Die steuerpflichtigen Personen können eine Korrektur dieser Abzüge unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen direkt bei der StV beantragen.



Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Kirchensteuer, ja oder nein



- Tarifzusatz X oder N = Bezeichnungen Kirchensteuerpflicht (Y=yes; N=no)
- Bezieht sich auf die Konfession der quellensteuerpflichtigen Person

Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Anwendungsgebiete

Besteuerung der Lohn- und Ersatzeinkünfte nach Art. 83, 91 und 97 DBG bzw. Art. 112, 116 und 122 StG

Von den Neuerungen nicht betroffen sind

- Künstler, Sportler, Referenten (Art. 92 DBG/Art. 117 StG)
- Verwaltungsräte (Art. 93 DBG/Art. 118 StG)
- Hypothekargläubiger (Art. 94 DBG/Art. 119 StG)
- Renten und Kapitalleistungen (Art. 95 und 96 DBG/Art. 120 und 121 StG)
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 97a DBG/Art. 122a StG)
- Französische Grenzgänger mit Ansässigkeitsbescheinigung
- Formularwesen: keine schweizweite Vereinheitlichung



Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014

Wie geht man bei der Tarifumstufung alt – neu um?

- Verantwortlich für die Anwendung der neuen Tarife ab 01.01.2014 sind die Arbeitgeber
- Es ist keine separate Tarifanmeldung erforderlich. Der neue Tarif kann direkt in der ersten Abrechnung angewendet werden.
- Die Arbeitgeber wurden in den zwei Rundschreiben, welche im 2013 versandt wurden, über die neuen Tarife informiert.
- Auf der Quellensteuerabrechnung ist der angewendete Tarif ersichtlich.
- Bei Unsicherheiten und Fragen, auch zu konkreten Fällen, wenden Sie sich jederzeit an den Bereich Quellensteuern der Steuerverwaltung des Kantons Bern.



Fallbeispiel 1

Sachverhalt:

Hans Meier, ledig und mit Aufenthaltsbewilligung B, arbeitet bei der Meier AG in Bern, der Müller GmbH in Muri und bei der Kunz AG in Burgdorf. Er erzielt dabei folgende Bruttoeinkünfte:

Meier AG	CHF 4'000
Müller GmbH	CHF 5'100
Kunz AG	CHF 1'000

Fragen:

1. Nach welchen Tarifen haben die Arbeitgebenden von Hans Meier die Quellensteuern abzurechnen?
2. Wie kann Hans Meier vorgehen, wenn er mit den Tarifeinstufungen nicht einverstanden ist?



Lösungen Fallbeispiel 1

Müller GmbH höchstes Einkommen = Haupterwerb = Tarif A
Meier AG Nebenerwerb = Tarif D
Kunz AG Nebenerwerb = Tarif D



Hans Meier kann bei der Steuerverwaltung eine anfechtbare Verfügung über die Tarifeinstufungen verlangen.

Bei stossendem Ergebnis behält sich die Steuerverwaltung vor, alle Entlöhnungen nach dem Tarif A zum Gesamtsatz von CHF 10'100 zu besteuern.

Fallbeispiel 2

Sachverhalt:

Jakob Müller lebt faktisch getrennt von seiner Ehefrau und ist im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B. Er hat einen Sohn im Alter von 10 Jahren. Dieser lebt bei der Mutter. Für den Sohn sowie für die Ehefrau leistet er Alimentenzahlungen in der Höhe von jährlich CHF 19'000. Er erhält keine Alimentenzahlungen.

Fragen:

1. Zu welchem Tarif ist ab dem Steuerjahr 2014 das Einkommen, welches Jakob Müller bei der Meier AG, Bern, erzielt, der Quellenbesteuerung zu unterwerfen?
2. Können die Alimentenzahlungen steuerrechtlich berücksichtigt werden?
3. Wie sieht die Quellenbesteuerung bei der Ehefrau aus?



Lösungen Fallbeispiel 2

1. Besteuerung des Lohns von Jakob Müller zum Tarif A (faktische Trennung)
2. Die Alimentenzahlungen können bereits durch Gewährung von „fiktiven Kinderabzügen“ beim monatlichen Quellensteuerabzug berücksichtigt werden. In den Tarifen 2014 wird im Kt BE als Kinderabzug ein Betrag von CHF 8'000 steuermindernd eingerechnet. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die StV den Tarif A2 verfügen (Härtefall). Hier muss von Amtes wegen nachträglich eine Korrektur nach den effektiven Verhältnissen vorgenommen werden.
3. Lohn Ehefrau: Tarif H1 (getrennt und mit Kind zusammenlebend); Alimentenzahlungen: NOV



Fallbeispiel 3

Sachverhalt:

Dietmar Schulze, verheiratet, ist deutscher Grenzgänger. Er arbeitet seit dem 01.02.2014 bei der Müller GmbH in Muri und erzielt ein Bruttomonatseinkommen von CHF 8'000. Seine Ehefrau arbeitet in Deutschland und erzielt monatlich brutto CHF 5'000. Die Ehegatten haben zwei minderjährige Kinder.

Fragen:

1. Nach welchem Tarif ist das Einkommen von Dietmar Schulze der Quellenbesteuerung zu unterwerfen?
2. Wie sieht die Tarifeinstufung aus, wenn auch die Ehefrau als Grenzgängerin im Kanton Bern arbeitet?



Lösungen Fallbeispiel 3

1. Das Einkommen von Dietmar Schulze ist nach Tarif M0N oder M2N zu besteuern, je nachdem ob er die Kinderzulagen in der Schweiz bezieht oder die Ehefrau in Deutschland. Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz bezahlen in der Schweiz keine Kirchensteuern.
2. Beide Ehegatten werden im Kanton Bern zum Tarif M2N besteuert.



Weiterentwicklung des Quellensteuer- verfahrens

Problemlage des Quellensteuerverfahrens



- Diskriminierungsverbot gemäss Freizügigkeitsabkommen vom 21.06.1999
- Rechtsprechung zum Quellensteuerverfahren (Begriff des Quasi-Ansässigen)
- Auftrag Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zur Lösungsfindung
- Vorentscheid durch Finanzdirektorenkonferenz (FDK)

Weiterentwicklung des Quellensteuer- verfahrens

Tendenzen der neuen Quellensteuerordnung



- Korrekturen von Amtes wegen: nachträgliche ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz
- Korrekturen auf Antrag: nachträgliche ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und mit dem Status eines Quasi-Ansässigen
- Keine oder nur beschränkte Korrekturmöglichkeiten: für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und ohne Status eines Quasi-Ansässigen



Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns auch jederzeit kontaktieren unter:



Steuerverwaltung des Kantons Bern
Zentrale Veranlagungsbereiche
Bereich Quellensteuer
Brünnenstrasse 66
3018 Bern

E-Mail: info.qst@fin.be.ch

Telefon: 031 633 60 14

Internet: www.fin.be.ch

- ▀ Wer sind wir?
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Madeleine Schneeberger
- ▀ **«Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»**
Thomas Müller
- ▀ «Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»
Michel Meury

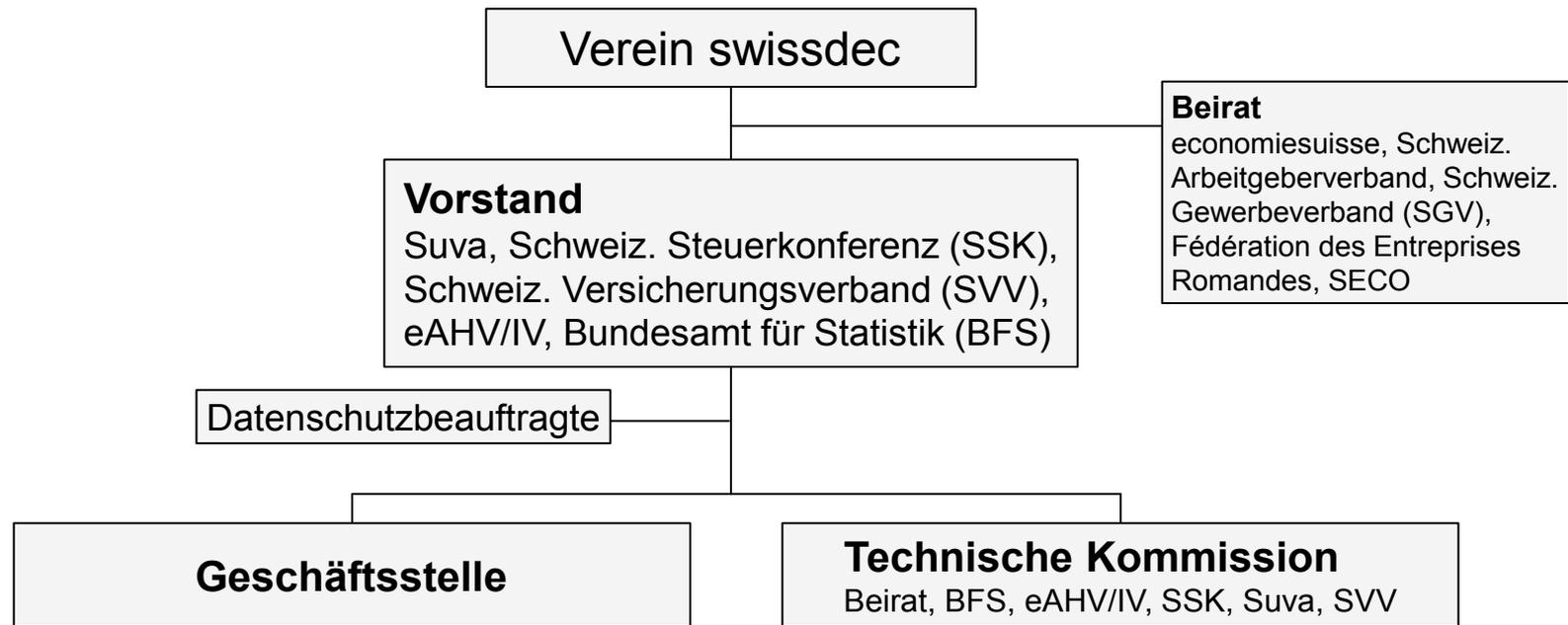


Lohnstandard-CH ELM Quellensteuer (ELM-QST)

swissdec-4-Event Bern

13. März 2014

Thomas Müller, Fachstelle SWISSDEC



- **Fachstelle**

Beratung u. Zertifizierung, Standards (ELM) u. Dokumentation, Test u. Produktionshilfen, Prozessüberwachung

- **Marketing und Administration**

Event, Messen, Informationsmittel, Homepage, Rechnungswesen, Protokoll, Planung

- **Projekt Leistungsstandard-CH**

UVG, UVGZ, KTG

- **Projekt Lohnstandard-CH Quellensteuer**

- **Projekt ESTV-Standard-CH**

Eidg. Steuerverwaltung

- **Fachgruppe AHV/FAK**

Fachstelle, eAHV/IV, Ausgleichskassen, Softwarepools

- **Fachgruppe Versicherung**

Fachstelle, SVV, Suva

- **Fachgruppe Statistik**

Fachstelle, BFS

- **Fachgruppe BVG**

Fachstelle, SVV, eAHV/IV

- **Fachgruppe Steuern**

Fachstelle, SSK Logistik, Experten Lohnausweis

- **Fachgruppe Lohnsoftware-Hersteller**

Fachstelle, Lohnsoftware-Hersteller

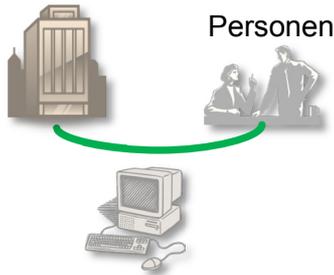
Prozess Teilnehmer



Prozess Teilnehmer

bekannte Sorgen und Probleme mit neuen Wünschen

Unternehmen



Versicherer & Behörden



End-empfänger

Gemeinsame
Geschäftsprozesse

- Der administrative Aufwand für Versicherer und Behörden wird von den Unternehmen als zu gross betrachtet.
- Die Unternehmen möchten vermehrt elektronisch kommunizieren.
- Die Anzahl von individuellen Schnittstellen zu Versicherer und Behörden wird immer grösser.
- Die Entwicklung und der Unterhalt von individuellen Schnittstellen ist aufwendig und teuer.

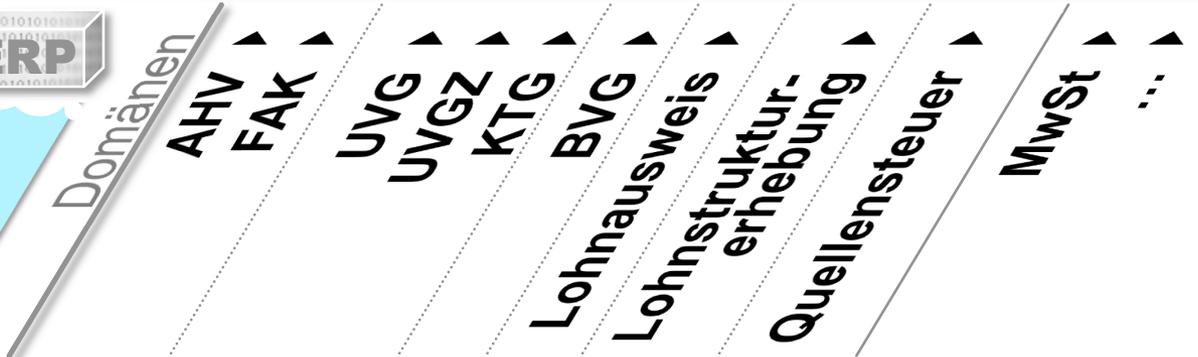
Prozesslandkarte swissdec (CH-Standards)



Prozesse

<p>ESTV-Standard-CH</p> <ul style="list-style-type: none"> MwSt-Abrechnung ... 			
<p>Leistungsstandard-CH</p> <ul style="list-style-type: none"> Kundenintegrierter Leistungsprozess von Anspruch bis Erbringung (KLEE) 			<p>? eo ? MV</p>
<p>Lohnstandard-CH</p> <ul style="list-style-type: none"> Eintritt, Mutation, Austritt (EMA) Einheitliche Lohnmeldung (ELM) 			

Gemeinsame Werkzeuge, Infrastruktur und IT Standards
(XML, Distributor, Authentisierung, ...)



☑ Realisiert ... ✘ in Arbeit ... 👁 Vision

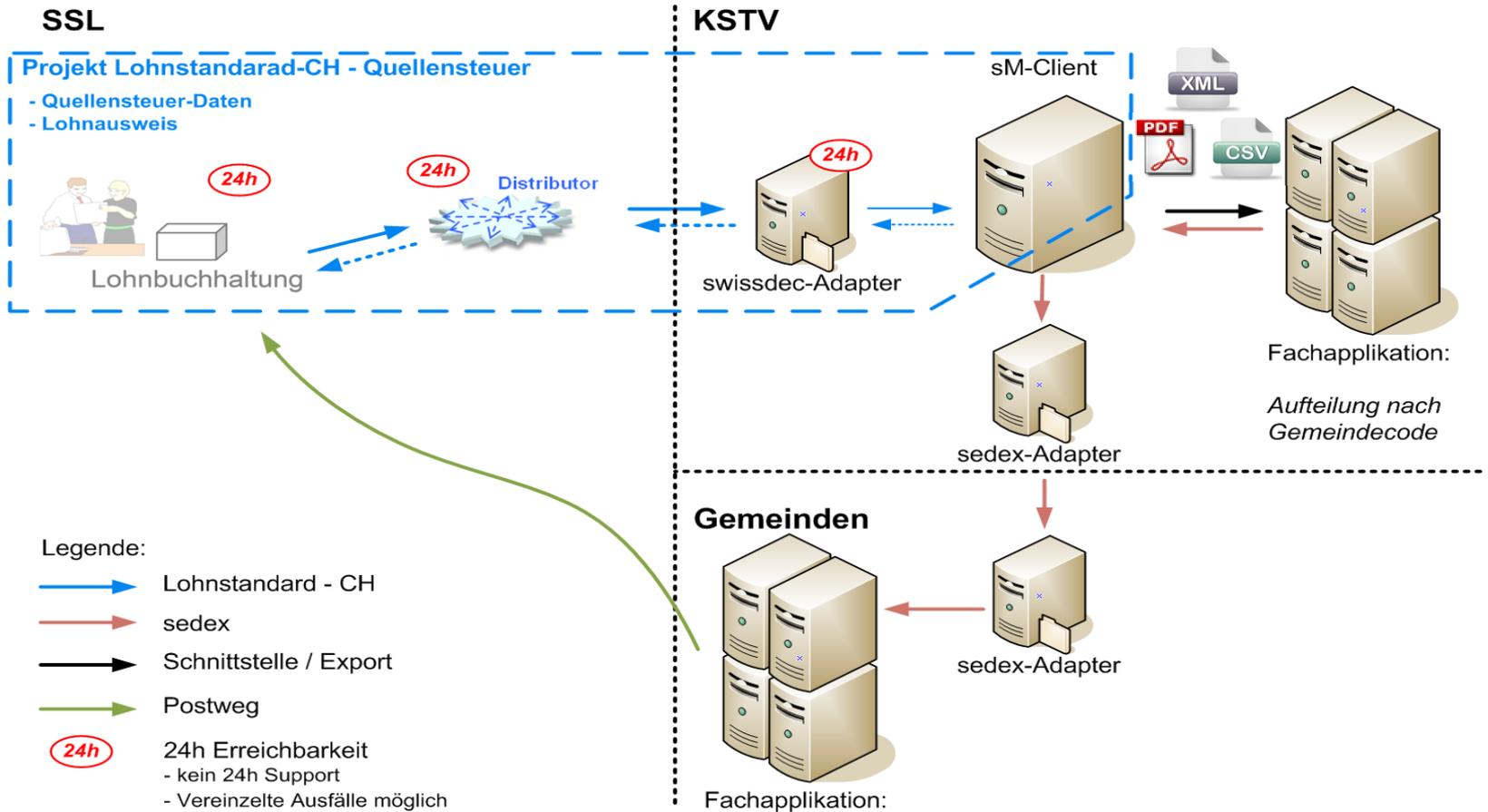
Kurzfilm Swissdec Quellensteuer

[Quellensteuer Version 4.0](#)

Grundsätze zu ELM-QST

- Die Unternehmen können bei **allen** 26 Kantonen mit einem **einheitlichen** Verfahren die Quellensteuer abrechnen.
- Die **QST-Abrechnung** sowie **Eintritt/Austritt/Mutation** von Personen werden in einer **monatlichen** Meldung zusammengefasst.
- Die **Korrekturverfahren** der Unternehmen oder der Steuerverwaltung sind Teil dieses **monatlichen** Prozesses.
- Die Struktur des **QST-Codes** ist CH-weit **vereinheitlicht**
- Die ganze **Berechnung** der Quellensteuer ist **nicht** Teil des Projekts.

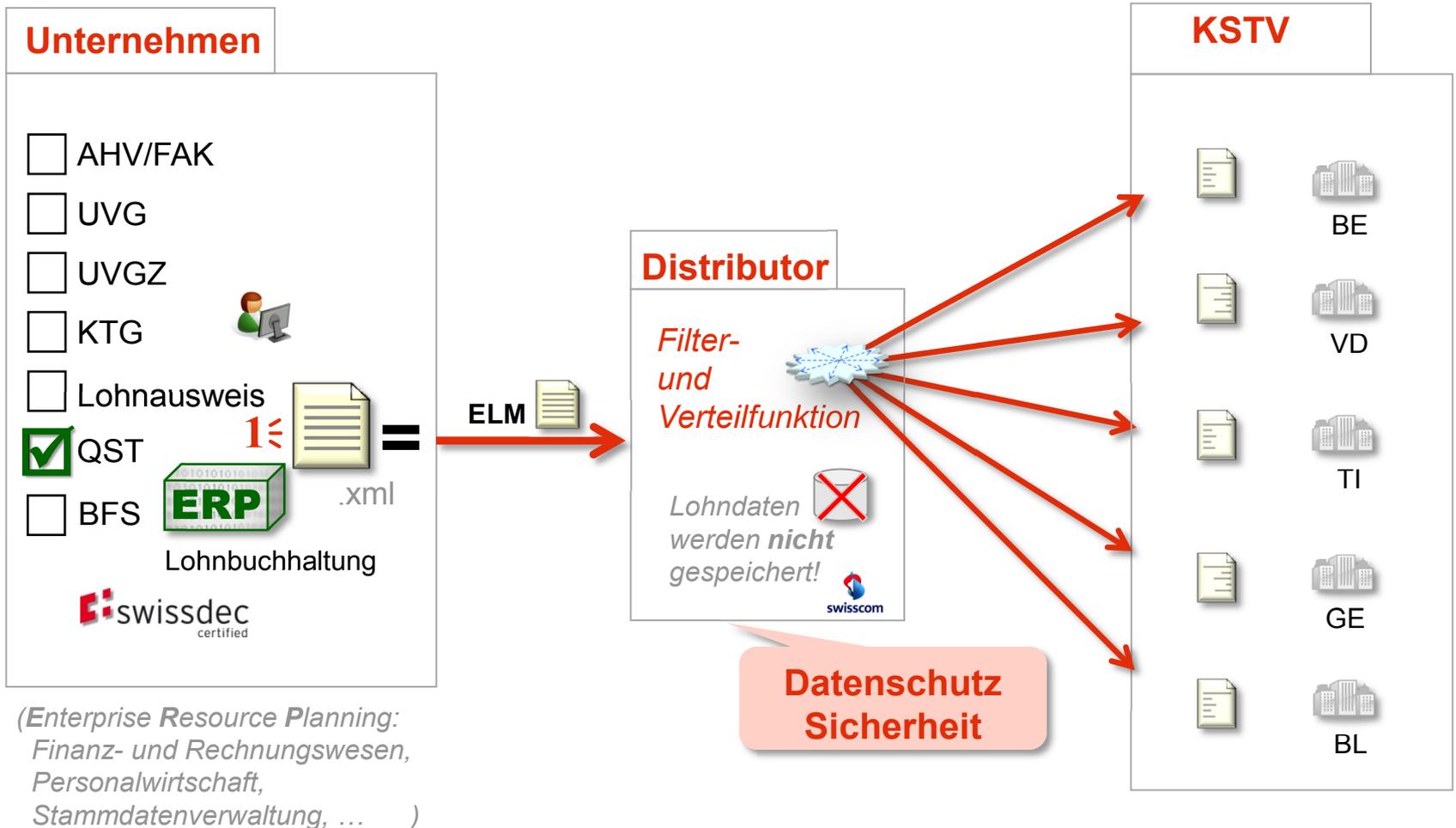
Übersicht zu ELM-QST



Die monatliche QST-Abrechnung

- ELM-QST unterstützt nur die Abrechnung **direkt** mit den anspruchsberechtigten Kantonen.
- Eine Weiterleitung der QST-Daten (xml) an die zuständigen **Gemeinden** ist via sedex möglich.
- Die QST-Abrechnung ist so aufgebaut, dass sie für Kantone mit **monatlicher** oder **jährlicher** Betrachtungsweise geeignet ist.
- Personen mit Mutationen (Eintritt/Mutation/Austritt) sind speziell gekennzeichnet mit einem "**Gültig-ab**,-Datum und einem "**Mutationsgrund**".

Verteilung der QST-Daten



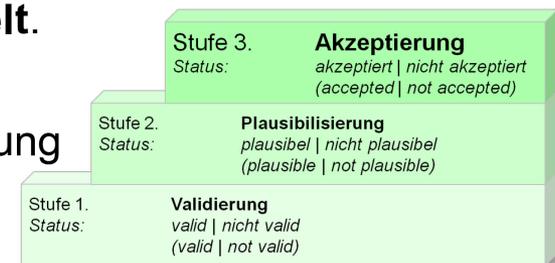
Prozessqualität, Sicherheit und Datenschutz

Das **Vertrauen** aller Teilnehmer in den gesamten Geschäftsprozess ist zwingend!



Folgende Massnahmen unterstützen dies (nicht abschliessend):

- Neben dem sicheren Transport über https (SSL/TLS) werden die Meldungen zusätzlich **signiert** und ein zweites Mal **verschlüsselt**.
- **Kontrolldaten und 3-stufige Qualität** in der Übermittlung
 - Die Stufen 1 + 2 erfolgen zentral auf dem Distributor
 - Stufe 3 erfolgt bei den Endempfängern
- **Datenschutz** mittels Filterung auf dem **Distributor**, damit nur die zur Verarbeitung notwendigen Daten an die Versicherer oder Behörden gelangen (Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit **ohne** eine Speicherung auf dem Distributor).
- **Zertifizierung** der Software-Lösungen werden wiederkehrend durchgeführt (langfristige QS)
- Prozess-Sicherheit durch weitere separate Schritte wie die Kontrolle in der Rechnungsstellung oder zusätzliche Regeln in der Verarbeitungslogik.



Korrekturen durch die Steuerverwaltung

- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate **zurückmelden**.
- Die Steuerverwaltung kann im QST-Abrechnungsergebnis bei Personen eine **Tarifmeldung** für frühere Monate zurückmelden und vom Unternehmen in der nächsten QST-Abrechnung eine **Korrektur verlangen**.
- Dieses **Korrekturverfahren** steht als Infrastruktur zu Verfügung, muss jedoch von den Kantonen **nicht zwingend** umgesetzt werden.

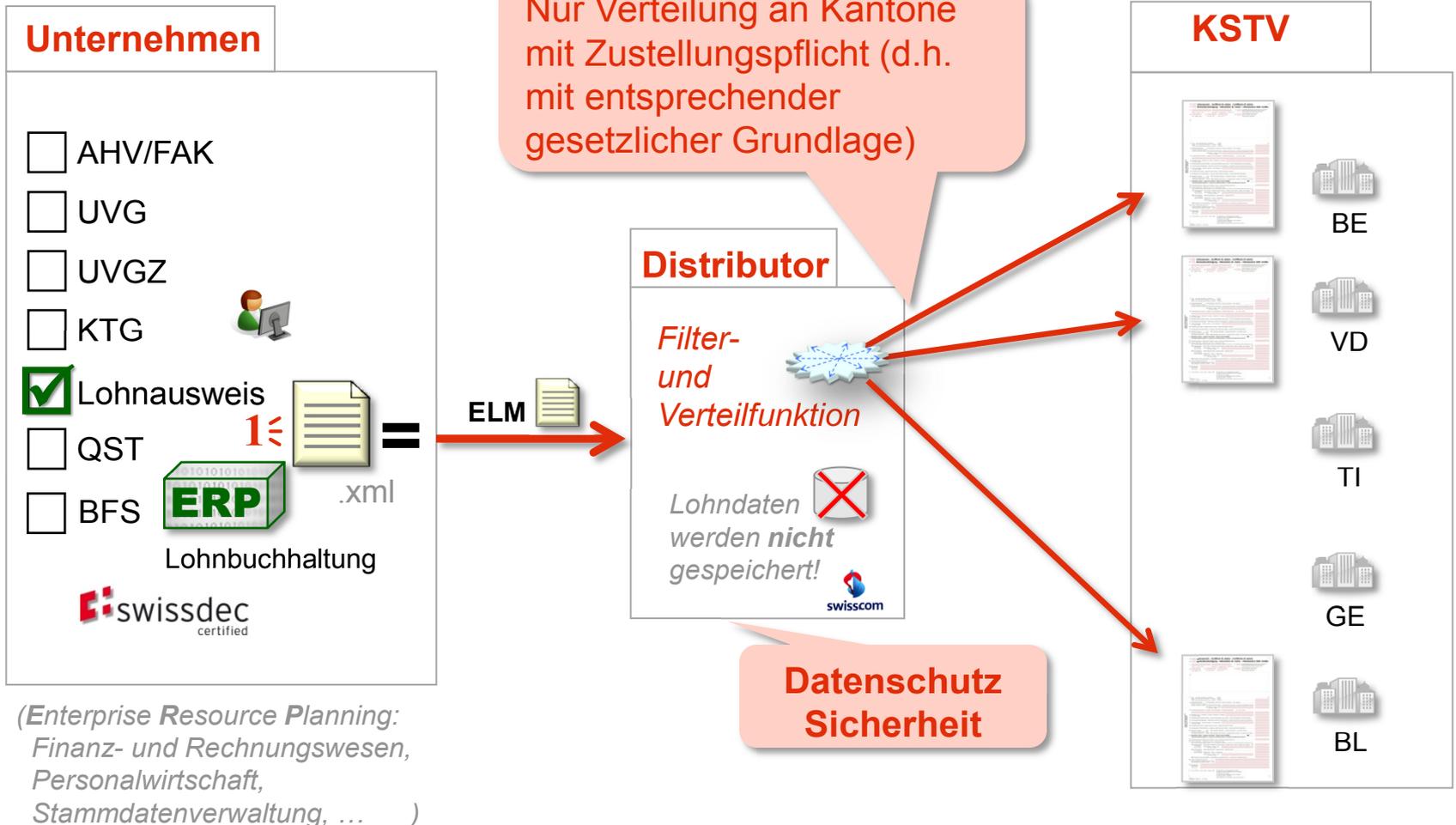
Korrekturen durch die Unternehmen

- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung bei Personen **Korrekturen** für frühere Monate in der Lohnbuchhaltung vornehmen und **melden**.
- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung **Korrekturen**, die von der Steuerverwaltung gemeldet wurden **bestätigen**, nachdem sie in der Lohnverarbeitung berücksichtigt wurden.

Lohnausweise via ELM

- Der **Standardempfänger** (swissdecAdapter) kann auch die mit ELM übermittelten **Lohnausweise** elektronisch empfangen.
- Ab Dezember 2013 stellen die Kantone mit gesetzlicher Zustellungspflicht, die **Empfangsbereitschaft** zur Verfügung.
- So können die Unternehmen die Lohnausweise an folgende Kantone **elektronisch** übermitteln:
BE, BL, BS, FR, JU, LU, NE, SO, VD und VS

Verteilung der Lohnausweis-Daten



Grob-Planung ELM-QST

Jan 2012 – Dez 2012

Realisierung – Pilot

- Definitive Spezifikation
- Produktiver Pilot mit bestehenden Tarificodes
- Finaler Release ELM

Jan 2013 – Dez 2013

Einführung

- Zertifizierung Lohnprogramme
- Systemanpassungen KSTV und sM-Client

Start Produktion (Stichtag)

01.01.2014

Gesetzliche Anpassungen

Jan 2012 – Dez 2013

Anpassung Definition der Tarificodes

- Kantonale Gesetzgebungen anpassen
- Bundesgesetzgebung anpassen
- Vereinbarung mit ESTV anpassen

- Einführung der neuen Tarificodes schweizweit
- Alle KSTV Empfangsbereit
- Alle SSL können teilnehmen

Flankierend (Empfehlung)

Jan 2012 – Dez 2013

Papierprozess vereinheitlichen

- Formulare auf Papier identisch gestalten
→ Sprachprobleme der SSL werden vermindert

Besten Dank ...

- ▀ Wer sind wir?
- ▀ «Das neue Quellensteuerverfahren»
Madeleine Schneeberger
- ▀ «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec»
Thomas Müller
- ▀ **«Umsetzung in der Praxis mit Crésus
Lohnbuchhaltung»**
Michel Meury

Demo

Umsetzung in der Praxis
mit Crésus
Lohnbuchhaltung

Cresus[®] DIE UNTERNEHMENSSOFTWARE

Lohnbuchhaltung

Dienstleistungsorientiert für KMU und Kleinbetriebe

Windows 11
Compatible

swissdec
certified

Von der **suva**
empfohlen

EPSITEC SA
www.cresus.ch

Performant

Parametrisierbar

Projektmanagement

Skalierbar

Cresus[®]

Anpassungen
nach Bedarf

Wirtschaftlich

Benutzer
freundlich

Professioneller
Support

www.cresus.ch

Epsitec SA

Rue de Neuchâtel 32

1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88

info@cresus.ch

Empfohlen
von der **suva**

Empfohlen vom **SKV**
Schweizerischer
KMU Verband



swiss made
software

